

PROTOKOLL
der 11. SITZUNG DES
G E M E I N D E R A T E S
ÖFFENTLICHER TEIL

Zeit: Donnerstag, 27. September 2012, 19.00 Uhr
Ort: Gemeindeamt, 1. Stock, Sitzungssaal
Anwesende: siehe Einladungs-Mail
Entschuldigt: GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner, GR Michael Jonas-Pum
Nicht entschuldigt: niemand
Schriftführer: Amtsleiter Dr. Hannes Mario Fronz

Punkt 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

Bgm. Ing. Michael W. Cech eröffnet die Sitzung um 19.02 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wird folgendermaßen umgestellt:

Die aktuelle BürgerInnenbeteiligung (Anfrage) wird unter TO-Punkt 3) behandelt, „Berichte des Bürgermeisters“ unter TO-Punkt 4).

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung wird das Sitzungsprotokoll der letzten unangesagten Sitzung des Prüfungsausschusses vom 24. September 2012 unter TO-Punkt 5) „Bericht des Prüfungsausschusses“ und die Stellungnahmen zum Protokoll des Prüfungsausschusses unter TO-Punkt 6) eingefügt. Die weiteren TO-Punkte rücken entsprechend nach.

Weiters wird TO-Punkt 11) „Stellungnahmen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes“ zum TO-Punkt 20) und der TO-Punkt 12) „Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes zum TO-Punkt 21). Die verbleibenden TO-Punkte rücken entsprechend vor.

Die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form wird einstimmig genehmigt.

Punkt 2) Genehmigung des Protokolls der 10. Sitzung des Gemeinderates vom 28. Juni 2012

Das Protokoll der 10. Sitzung des Gemeinderates vom 28. Juni 2012 ist allen GemeinderätInnen zugegangen. Von einer Verlesung wird daher Abstand genommen. Einwendungen werden keine erhoben.

Damit ist dieses Protokoll genehmigt.

Punkt 3) BürgerInnenbeteiligung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29. September 2009 unter TO-Punkt 9) die Möglichkeit eröffnet, Bürgeranfragen an den Gemeinderat in den Gemeinderatssitzungen unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen.

Frau Dr. Karin Tschare-Fehr, Gauermanngasse 2, 3003 Gablitz, berichtet über mehrere Gefahrenstellen an der Hochbuchstraße und in einem Kurvenbereich.

Auf Grund der Ausführungen wird eine Geschwindigkeitsmessung mit gemeindeeigenem Messgerät im Kurvenbereich zur Erhebung von Basisdaten vorgeschlagen. Die Angelegenheit wird im Straßen- und Verkehrsausschuss weiter behandelt.

Punkt 4) Berichte des Bürgermeisters

a) Fahrbahnteiler bei der Raiffeisenbank

Laut Auskunft der Straßenbauabteilung Tulln wird mit den Bauarbeiten für den Fahrbahnteiler am 03.10.2012 begonnen werden.

b) Linksabbiegespur Sportplatz

Die Gemeinde übernimmt Materialkosten von ca. € 35.000,- zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich. Details enthält der TO-Punkt 13).

c) Wohnhausanlage Alpenland

Aufgrund einer Änderung der Fundamentierung ist es zu einer Verzögerung gekommen. Ab der zweiten Oktoberwoche wird der Bau aber zügig voranschreiten. Sobald nähere Daten vorliegen, wird Kontakt mit den BewerberInnen aufgenommen.

d) SV-Gablitz, Kabinensanierung

Von den Funktionären des SV-Gablitz kommt ein Dank an die MandatarInnen des Gemeinderates für die unbürokratische Realisierung.

e) Wirtschaftshof, neuer Mitarbeiter

Im Mitarbeiterkonzept ist es vorgesehen, in der nächsten Zeit zwei weitere Mitarbeiter zu beschäftigen. Bereits jetzt liegt eine interessante Bewerbung vor. Dieser Mitarbeiter ist in den verschiedensten Bereichen ausgebildet, kommt aus der Privatwirtschaft und wird vorerst befristet im Wirtschaftshof eingestellt.

Punkt 5) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Andreas Forche, verliest das Protokoll vom 24. September 2012.

Wortmeldungen: keine

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 6) Stellungnahmen zum Protokoll des Prüfungsausschusses**a) Stellungnahme der Kassenverwalterin:**

Bgm. Ing. Michael W. Cech ersucht Amtsleiter Dr. Fronz um Verlesung der Stellungnahme zum Protokoll.

b) Stellungnahme des Bürgermeisters:

Amtsleiter Dr. Fronz verliest auch die Stellungnahme des Bürgermeisters.

Punkt 7) Bericht des Umweltgemeinderates

UGR DI Bernhard Haas berichtet folgenden Sachverhalt:

Gemäß dem NÖ Umweltschutzgesetz ist der Umweltgemeinderat zu einer halbjährlichen Berichterlegung an den Gemeinderat verpflichtet.

Projekte:**Klima- und EnergieModell-Region Wienerwald****laufend**

Der Schwerpunkt des ersten Halbjahres 2012 war definitiv die Erarbeitung des Umsetzungskonzeptes für unsere gemeinsame KEM-Region mit Purkersdorf und Mauerbach.

Biosphärenpark Wienerwald**laufend**

Hier hat sich über die letzten Jahre eine schöne Kooperation ergeben. Dazu wurde von mir im März 2012 ein Vortrag „zukunftsorientierte Gemeindeentwicklung“ vor den TeilnehmerInnen des 2. Lehrgangs für Biosphärenparkvermittler gehalten. Weiters fand ein Besuch seitens der europ. MAB-Koordinationsstelle statt, bei der Gablitz als Biosphärenpark-Vorbildgemeinde präsentiert wurde.

Energy Network Wienerwald**im Laufen**

Im ersten Halbjahr 2012 fanden 4 Treffen statt. Schwerpunkte waren der Austausch und das Voneinander-Lernen der 6 Wienerwaldgemeinden Purkersdorf, Tullnerbach, Wolfsgraben, Pressbaum,

Mauerbach und Gablitz. Hauptschwerpunkte waren die inhaltliche Fertigstellung des Folders „Regional Einkaufen“ und die Absprachen zum Radverleihsystem „Nextbike“ in unserer Wienerwaldregion.

7. Tag der Sonne

abgeschlossen

Am 04. Mai 2012 fand der Tag der Sonne gemeinsam mit der KEM-Region in Purkersdorf statt. Das Wetter war leider schlecht, so war der Besuch auch trotz Bauernmarkt eher mäßig. Die Firma Leitgeb hatte auch einen Informationsstand dort und war mit den Ergebnissen jedoch zufrieden.

Bachreinigung

abgeschlossen

Am Samstag den 14. April 2012 fand eine Bachreinigung statt, organisiert vom Verein Mittendrin. Rund 30 Erwachsene und Kinder hatten dabei Spaß, den Bach zu erkunden und ihn von unserem Zivilisationsmüll zu befreien.

Vorausschau 2012:

- Energy Network Wienerwald: nächster Termin: Mo., 08.10.2012 Purkersdorf
- Informationsabend Photovoltaik mit Bürgerbeteiligung: Mi., 17.10.2012 Gemeindeamt
- Einladung an alle Vereine: Nachhaltige Beschaffung, Erfahrungsaustausch: Nov. 2012
- Teilnahme an Tagungen, Weiterbildungen

All diese Ergebnisse können nur durch eine gute Kooperation mit den GemeinderatskollegInnen, mit der Gemeindeverwaltung sowie in Einbindung engagierter BürgerInnen und Wirtschaftstreibender und nicht zuletzt mit den Nachbargemeinden erreicht werden - dafür **ein herzliches Danke!**

Wortmeldungen: Bgm. Ing. Cech, Vbgm. Hlavaty

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 8) Klima- Energie Modellregion (KEM) Umsetzungskonzept

UGR DI Bernhard Haas berichtet folgenden Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2011 wurde die Teilnahme am Projekt „Klima- und Energiemodellregion Wienerwald (KEM)“ einstimmig beschlossen.

Zur Erinnerung: Oberstes Ziel ist die nachhaltige Treibhausgasreduktion in den relevanten Sektoren wie Verkehr, Haushalt, öffentlicher Dienst oder Gewerbe. Besonders erwünscht sind sektorübergreifende und integrative Problemlösungsansätze.

Wie bereits im Sachverhalt der damaligen Beschlussfassung erwähnt, ist als erste Maßnahme die Erstellung eines Umsetzungskonzeptes im ersten Jahr vorgesehen.

In einer Kick-Off-Veranstaltung und sechs weiteren Steuergruppentreffen wurde nun das vorliegende Umsetzungskonzept für die Jahre 2013-14 erarbeitet. Dieses fußt auf einem regionalen Leitbild, beinhaltet die Landesziele bis 2020 und umfasst Maßnahmen in den Schwerpunktbereichen Mobilität und Energie unter Berücksichtigung sozialer Aspekte. Gemeinsame Zielsetzung der drei Gemeinden sind der erleichterte Umstieg auf öffentlichen Verkehr (ÖV) und Fahrrad, die Stärkung des ÖV, der E-Mobilität und des Radverkehrs sowie die Vorstellung von innovativen Mobilitätslösungen. Im Bereich Energieeffizienz liegt der Fokus auf Kommunikation der Möglichkeiten im privaten Bereich, bei den Gemeindegebäuden und den Betrieben. Inwieweit eine örtliche Energieaufbringung machbar ist, wird intensiv geprüft.

Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit und zielgruppenorientierter Kommunikation stellen den Informationstransfer sicher.

Das Regionalmanagement wird von der AEE-NÖ auch 2013 weitergeführt, bis ein/e Manager/in aus der Region gefunden werden kann.

Wortmeldungen: GGR DI Lamers

Antrag:

UGR DI Bernhard Haas stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Dorfentwicklungs- und Naturschutzausschusses vom 30. August, des Infrastruktur-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses vom 12. September und des Gemeindevorstandes vom 19. September 2012 den Antrag, der Gemeinderat möge dem vorgelegten Umsetzungskonzept seine Zustimmung zu erteilen.

Weiters möge der Gemeinderat jene Maßnahmen des Umsetzungskonzeptes, die den eigenen Gemeindebereich betreffen aufgreifen und das Regionalmanagement in seiner Arbeit unterstützen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9) Friedhofsgebührenordnung – Änderung

GR DI (FH) Thomas Kadlec berichtet folgenden Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2012 wurde unter Tagesordnungspunkt 12) eine Tariffestsetzung für Friedhofsgebühren behandelt. Da für den neuen Tarif der Urnenbeisetzung der Beginn der Wirksamkeit der Verordnung nicht klar angegeben wurde und gemäß einer Empfehlung des Amtes der NÖ. Landesregierung vom 15.03.2011 der § 3 (Höhe der Verlängerungsgebühr) Ziff. 3 außer Kraft gesetzt werden soll, ist dieser Beschluss neu zu fassen.

Die Friedhofsgebührenordnung ist somit wie folgt abzuändern:

- § 4 (Höhe der Beerdigungsgebühr) wird um den Absatz h) erweitert und lautet:
*h) eine Urne in einer blinden Gruft mit Graben, Öffnen und Schließen
mit einfachem Deckel € 338,--*
- § 3 Ziffer 3 entfällt ersatzlos.

Die Wirksamkeit der Änderung der Verordnung wird nach ordnungsgemäßer Kundmachung mit 01.11.2012 festgesetzt.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GR DI (FH) Thomas Kadlec stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanzausschusses vom 11. September und des Gemeindevorstandes vom 19. September 2012 den Antrag, der Gemeinderat möge

- *den in der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2012 unter TO-Punkt 12) gefassten Beschluss beheben und*
- *die Verordnung – wie im Sachverhalt dargestellt - in Kraft setzen.*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10) Darlehen Bank Austria

GR DI (FH) Thomas Kadlec berichtet folgenden Sachverhalt:

Am 07. August 2012 erhielt die Marktgemeinde Gablitz ein Einschreiben der Bank Austria Uni-CreditGroup. Darin wurde mitgeteilt, dass für ein Darlehen (Grundstücksankauf Linzer Straße 93, Laufzeit: 2004-2019, aktuell aushaftend € 53.666,72) der Aufschlag auf den EURIBOR von vertragsmäßig vereinbarten 0,09 %-Punkten mit Wirkung der nächsten Fälligkeit (01.05.2013) auf 0,50%-Punkte erhöht wird. Der Gesamtzinssatz erhöht sich dadurch von derzeit 1,097 % auf 1,507 %.

Die Mehrkosten betragen für die restliche Laufzeit rund € 700,--.

Als Begründung wird eine geänderte Finanzierungssituation seitens der Bank angegeben. Andere Darlehen sind derzeit nicht davon betroffen. Es wird ersucht, bis 30.09.2012 eine rechtsverbindliche Zustimmung zu geben. Sollte im Gemeinderat keine Zustimmung zur Zinserhöhung erreicht werden, wird die Bank die Kündigung zum nächstmöglichen Kündigungstermin aussprechen (Kündigungsfrist 6 Monate).

Zur Abdeckung der Forderung von € 54.000,-- wäre die Ausschreibung einer neuen Darlehensaufnahme erforderlich. Die Zinssätze für die laufenden Darlehen betragen derzeit durchschnittlich 1,4 %.

Im Gemeindevorstand vom 19.09.2012 wurde weiters ausgeführt, dass die Kündigungsfrist im Jahr 2013 ausläuft. Nach telefonischer Einholung der Zinssätze bei diversen Banken wurde festgestellt, dass die Zinssätze im Steigen sind und der benötigte Betrag für die Banken nicht interessant ist. Deshalb wird vorgeschlagen, die Bedingungen der Bank Austria zu akzeptieren und das Darlehen weiter laufen zu lassen.

Wortmeldungen: Bgm. Ing. Cech, GGR DI Lamers

Antrag:

GR DI (FH) Thomas Kadlec stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanzausschusses vom 11. September und des Gemeindevorstandes vom 19. September 2012 den Antrag, der Gemeinderat möge auf Grund der zwischenzeitlich eingeholten Informationen das Schreiben der Bank Austria zur Kenntnis nehmen und den abgeschlossenen Darlehensvertrag weiter bestehen lassen. Es soll aber versucht werden, dass bei einer eventuellen späteren Kündigung des Darlehensvertrages durch die Gemeinde die Bank Austria auf zusätzliche Spesen verzichten möge.

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Punkt 11) Abfallwirtschaft / Rest- und Sperrmüll, Bioabfall

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Gablitz hat im Jahre 2002 mit der Firma B.S.U., 3500 Krems, einen Vertrag zur Abfallentsorgung und Verwertung hinsichtlich Hausmüll und Sperrmüll abgeschlossen.

Dieser Vertrag wird ordnungsgemäß erfüllt. Der für das damalige Vergabeverfahren zuständige Vergaberechtsspezialist, Dr. Claus Casati, 1060 Wien, Mariahilferstraße 1 b/17, teilte uns dazu mit Schreiben vom 11.06.2012 mit, dass der laufende Vertrag für Hausmüll und Sperrmüll erstmals zum 31.12.2014 aufgekündigt werden kann.

Aufgrund intensiver Verhandlungen mit der Firma Abfallbehandlung B.S.U. GmbH., Brennaustraße 10, 3500 Krems, ist unser Vertragspartner bereit, den laufenden Vertrag zugunsten der Marktgemeinde Gablitz rückwirkend abzuändern.

Voraussetzung ist die Verlängerung der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit auf ein Jahr und somit per 31.12.2015.

Die Verlängerung des bestehenden Vertrages bei günstigeren Konditionen ist vergaberechtlich unproblematisch.

Konkret wird mit Schreiben vom 23.07.2012 angeboten:

Jahr	Preis Neu in € pro t	Preis Alt
2012	134,00	158,01
2013	136,68	161,17
2014	139,41	
2015	142,20	

Die Anlieferung der Abfallmengen erfolgt zum Standort Wien, Oberlaaerstraße 272, 1230 Wien. Bei einer Verlängerung reduziert sich der Preis rückwirkend ab 01.01.2012 auf € 134,--. Die Er-

sparnis im Jahr 2012 beträgt bei 708 angenommenen Jahrestonnen (entspricht der Menge aus 2011) insgesamt ca. € 16.992,--.

Wortmeldungen: GRⁱⁿ Weiss, GR Mag. Frischmann, Vbgm. Hlavaty, GR DI Haas, GGR DI Lamers

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber empfiehlt dem Gemeinderat, er möge der Vertragsverlängerung mit der Firma Abfallbehandlung B.S.U. GmbH., Brennaustraße 10, 3500 Krems, laut Sachverhalt gemäß ihrem Angebot vom 23.07.2012 für Hausmüll und Sperrmüll seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird bei 2 Gegenstimmen (GRⁱⁿ Weiss, GGR DI Lamers) mehrstimmig angenommen.

Bericht zur Bioabfallentsorgung (zu Punkt 11)

Wie uns die Stadtgemeinde Stockerau mitteilte, wird ab Mitte August 2012 der Klärschlamm, Bioabfall und Grünabfall nicht mehr in Stockerau, sondern bei der Firma KVA GmbH., Unterhameten 3, 3454 Reidling (Nähe Traismauer), entsorgt. Alle Preise bleiben unverändert.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 12) Kaufangebot Mozartgasse 24

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.06.2012 ersuchte Frau Dr. Wafaa Fahmi um die Möglichkeit, Parkplätze im Bereich des Grundstückes Mozartgasse 24, die derzeit im öffentlichen Gut liegen, ankaufen zu können.

Frau Dr. Fahmi möchte diese Parkplätze als Privatparkplätze für ihre Ordination nutzen.

Die Restfläche des ehemaligen Umkehrplatzes beträgt ca. 51 m², der Preis € 200,--/m². Daraus ergibt sich ein Gesamtkaufpreis von € 10.200,--. Die bestehende Widmung lautet „Verkehrsfläche“ soll nicht geändert werden.

Die Kosten für die Erstellung des Teilungsplanes und die Vertragsabwicklung bei einem Notar wären ebenfalls von der Antragstellerin zu übernehmen.

Wortmeldungen: Bgm. Ing. Cech, GGR DI Lamers

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastruktur-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses vom 12. September und des Gemeindevorstandes vom 19. September 2012 den Antrag, der Gemeinderat möge seine Zustimmung erteilen, Frau Dr. Fahmi ein dementsprechendes Angebot für einen Ankauf der Restfläche des ehemaligen Umkehrplatzes vor ihrem Grundstück zu einem Gesamtkaufpreis von € 10.200,-- zu unterbreiten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

HINWEIS:

Unmittelbar nach der Sitzung meldeten sich Hr. Walter und Fr. Carola Kahl, Poststeig 5, 3003 Gablitz, beim Amtsleiter.

Bereits im Jahre 1995 wurde mit dem Ehepaar Kahl ein Pachtvertrag über diese Flächen geschlossen, der noch immer aufrecht und gültig ist; weshalb sich das Kaufangebot vorerst erübrigt.

Bgm. Ing. Cech kann deshalb diesen Beschluss des Gemeinderates NICHT UMSETZEN !!!

Punkt 13) Linksabbiegespur Sportplatz

GGR Ing. Marcus Richter berichtet folgenden Sachverhalt:

Nach einem Motorradunfall mit tödlichem Ausgang wurde nicht nur die Polizei auf diese Gefahrenstelle aufmerksam, sondern fand bereits am 29.08.2012 eine Verkehrsverhandlung im Gemeindeamt statt, nachdem die Marktgemeinde Gablitz um Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung und Errichtung eines Fahrbahnteilers ansuchte.

Als Ergebnis dieser Verkehrsverhandlung wurde festgelegt, dass die Linksabbiegespur auf Kosten der Marktgemeinde Gablitz errichtet werden soll, seitens des NÖ. Straßendienstes ein Projekt über die Errichtung eines Linksabbiegestreifens ausgearbeitet und der Behörde zur verkehrstechnischen Überprüfung vorgelegt werden wird.

Laut einer groben Kostenschätzung des Straßendienstes (Straßenmeister Bamberger) werden sich die Kosten maximal auf rund € 35.000,-- belaufen.

Da Asphaltierungsarbeiten im Bereich Riederberg noch in diesem Jahr geplant sind, könnte der Baubeginn für die Linksabbiegespur, die baulich im Idealfall auch eine Verkehrsinsel aufweisen könnte, möglicherweise noch heuer, spätestens aber im Jahr 2013, erfolgen.

Wortmeldungen: Bgm. Ing. Cech, GR Winkler

Antrag:

GGR Ing. Marcus Richter stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 24. September, des Infrastruktur-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses vom 12. September und des Gemeindevorstandes vom 19. September 2012 den Antrag, der Gemeinderat möge zur Errichtung der im Sachverhalt genannten Linksabbiegespur die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 14) Servitutseinräumung für Privatkanal Hauptstraße 37

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Die Vyborny Immobilien GmbH plant den Schmutzwasserkanal ihres Wohnhausneubaues auf den Grundstücken Hauptstraße 37 und 37 B an den bestehenden Schmutzwasserkanal des Wohnhauses auf dem Grundstück 54/1 – Hauptstraße 35 B der „Schöneren Zukunft“ anzuschließen.

Die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinn. Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Schönere Zukunft“ liegt per Schreiben vom 23.07.2012 vor.

Da es sich um ein Baurechtsgrundstück der Marktgemeinde Gablitz handelt, ist seitens der Bauwerber für die Leitungsführung ein Servitutsvertrag mit der Gemeinde abzuschließen.

Die Kosten für die Vertragserstellung und die grundbücherliche Sicherstellung sind von der Vyborny Immobilien GmbH zu tragen.

Wortmeldungen: GRⁱⁿ Weiss

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastruktur-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses vom 12. September und des Gemeindevorstandes vom 19. September 2012 den Antrag, der Gemeinderat möge dem Abschluss eines Servitutsvertrages für den Anschluss und die Leitungsführung des Schmutzwasserkanals des Wohnhauses Hauptstraße 37 und 37 B auf dem gemeindeeigenen Grundstück 54/1 – Hauptstraße 35 B seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

HINWEIS:

Der konkrete Vertragstext wird zu einer neuerlichen Beschlussfassung vorgelegt werden !

Punkt 15) Jahresrückblick „Tschellnig“, Tariffestsetzung

GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser berichtet folgenden Sachverhalt:

Das Kabarettprogramm wird diesmal gesondert von den Kulturtagen am 11.11.2012 um 18.00 Uhr, wieder im Pfarrsaal, stattfinden.

Letztes Jahr lagen die Kosten bei € 2.220,-, dem gegenüber stand ein Kartenverkauf im Wert von € 480,-. Diese Veranstaltung galt jedoch als äußerst gelungen und sollte in dieser Form eben wieder stattfinden. Der Kartenpreis liegt wieder bei € 10,- pro Person.

Wortmeldungen: GGR DI Lamers, GR DI (FH) Kadlec, Vbgm. Hlavaty

Antrag:

GGRⁿ Manuela Dundler-Strasser stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Kultur- und Fortbildungsausschusses vom 30. August und des Gemeindevorstandes vom 19. September 2012 den Antrag, der Gemeinderat möge den Kartenpreis für diese Veranstaltung wieder mit € 10,- belassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 16) Rounder Girls, Tariffestsetzung

GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser berichtet folgenden Sachverhalt:

Die Kosten für die Rounder Girls betragen im letzten Jahr € 3.323,-, mit Tonanlage und der AKM-Abgabe insgesamt € 5.732,-. 319 Eintrittskarten wurden verkauft, es konnte ein Reingewinn von € 731,60 erwirtschaftet werden.

Für die heurige Veranstaltung am 21.12.2012 sollen die Kartenpreise für Erwachsene mit € 20,- und für Kinder mit € 7,- angesetzt werden.

Wortmeldungen: GR DI (FH) Kadlec

Antrag:

GGRⁿ Manuela Dundler-Strasser stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Kultur- und Fortbildungsausschusses vom 30. August und des Gemeindevorstandes vom 19. September 2012 den Antrag, der Gemeinderat möge die Kartenpreise für Erwachsene mit € 20,- und für Kinder mit € 7,- ansetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 17) Neujahrskonzert 2013, Tariffestsetzung

GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser berichtet folgenden Sachverhalt:

Das Neujahrskonzert 2013 wird diesmal, ausnahmsweise, am 8. Jänner 2013 in der Festhalle stattfinden. Die Kartenpreise sollen wieder gestaffelt in 2 Kategorien sein. Variante 1 € 25,- und Variante 2 € 20,-, Karten für Kinder wieder um € 7,-.

Sponsoren (Dachdeckerei Petrovic, Elektro Maier, Planungsbüro Knoll etc.) brachten etwa € 700,- ein. Insgesamt gab es einen Abgang von € 409,- für diese Veranstaltung. Catering soll in bewährter Art und Weise wieder das „Orange Lounge Catering“ durchführen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁿ Manuela Dundler-Strasser stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Kultur- und Fortbildungsausschusses vom 30. August und des Gemeindevorstandes vom 19. September 2012 den Antrag, der Gemeinderat möge die Eintrittsgelder für das Neujahrskonzert 2013 gleichbleibend wie

im Vorjahr € 25,-- (Kategorie I) bzw. € 20,-- (Kategorie II) für Erwachsene und € 7,-- für Kinder festlegen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 18) Mandolinenkonzert, Tariffestsetzung

GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser berichtet folgenden Sachverhalt:

Das Mandolinenkonzert wird heuer am 17.11.2012 in der Gablitzer Festhalle stattfinden. Zuletzt fand diese Veranstaltung bei regem ZuschauerInneninteresse 2010 statt (über 100 Besucher). 2010 wurden € 300,-- an die KünstlerInnen bezahlt.

Aufgrund der letzten Verhandlungen werden die Kosten heuer € 500,-- betragen. Der Eintrittspreis soll wieder bei € 10,- pro Person liegen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Kultur- und Fortbildungsausschusses vom 30. August und des Gemeindevorstandes vom 19. September 2012 den Antrag, der Gemeinderat möge die Kosten von € 500,-- akzeptieren und das Eintrittsgeld wie im Sachverhalt dargestellt, pro Person bei € 10,-- belassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 19) Umbesetzung in den Ausschüssen

Vbgm. Johannes Hlavaty berichtet folgenden Sachverhalt:

Im Ausschuss für Dorfentwicklung und Naturschutz und im Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Tourismus möchte die SPÖ-Gablitz folgende Änderungen vornehmen:

Frau GRⁱⁿ MMag. Eva Michalek wechselt vom Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Tourismus in den Ausschuss für Dorfentwicklung und Naturschutz.

Herr GR Rupert Winkler wechselt vom Ausschuss für Dorfentwicklung und Naturschutz in den Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Tourismus.

Wortmeldungen: keine

Die Wahl mittels Handzeichen wird einvernehmlich festgelegt.

Antrag:

Vbgm. Johannes Hlavaty stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge Frau GRⁱⁿ MMag. Eva Michalek in den Ausschuss für Dorfentwicklung und Naturschutz und Herrn GR Rupert Winkler in den Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Tourismus wählen.

Da auf das Mitglied des Gemeinderates Frau GRⁱⁿ MMag. Eva Michalek 24 Stimmen lauten, ist sie in den Ausschuss für Dorfentwicklung und Naturschutz gewählt und gibt auf Befragen an, dass sie die Wahl annimmt.

Da auf das Mitglied des Gemeinderates Herrn GR Rupert Winkler 24 Stimmen lauten, ist er in den Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Tourismus gewählt und gibt auf Befragen an, dass er die Wahl annimmt.

Punkt 20) Stellungnahmen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Vbgm. Franz Gruber verliest folgenden Sachverhalt:

Anlässlich der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2012 ist eine Stellungnahme zum Flächenwidmungsplan vom Kloster St. Barbara, Bachgasse 1-2, 3003 Gablitz, eingelangt, die wie folgt lautet:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates !

Wir begrüßen die Flächenwidmungsplanänderung von bisher „Bauland-Sondergebiet“ in „Bauland-Kerngebiet“.

Hinsichtlich der Bebauungsvorschriften ersuchen wir um Rücksichtnahme auf das geplante Projekt des Betreuten Wohnens, nach dem wir Geometerpläne haben erstellen lassen.

Es zeigt sich, dass aufgrund des fallenden Geländes die Ostfassade höher sein wird, weshalb wir um Ausweitung der Bauhöhe von 14 auf 15,5 m ersuchen (es wird die bestehende Traufenlinie des Wintergartens aufgenommen).

Weiters ersuchen wir um digitale Anpassung der Widmungsgrenze an den Bestand.“

A) Bearbeitung der Stellungnahme:

1.

Zu Änderungspunkt 7 (Umwidmung von Bauland-Sondergebiet-Kloster in Bauland-Kerngebiet bzw. Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone) im Änderungsentwurf zum örtlichen Raumordnungsprogramm wird um eine Anpassung der Widmungsgrenzen an den Gebäudebestand auf dem Klosterareal gebeten.

2.

Zu Änderungspunkt 19 (Neufestlegung einer zulässigen Gebäudehöhe von 14 m für die Teilfläche des Klosterareals außerhalb der Aufschließungszone) im Änderungsentwurf zum Bebauungsplan wird um eine Erhöhung der höchst zulässigen Gebäudehöhe von 14 auf 15,5 m aufgrund des fallenden Geländes im Bereich des geplanten Neubaus für betreutes Wohnen ersucht.

B) Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

Ad 1.

Bei einer Überprüfung der Widmungsgrenzen und einem Vergleich mit dem Gebäudebestand laut Neuvermessung zeigte sich, dass im südwestlichen Bereich des Gebäudekomplexes Gebäudeteile außerhalb der derzeit rechtskräftigen Baulandwidmung zu liegen kommen. Eine Korrektur der Abweichungen ist grundsätzlich sinnvoll, da sie nicht dem ursprünglichen Planungswillen des Gemeinderates entsprechen. Da diese Abweichungen jedoch teilweise bis zu 2 m betragen, können diese nicht als geringfügig bezeichnet werden. Demzufolge kann eine Anpassung nur im Rahmen eines kommenden Änderungsverfahrens als eigener Änderungsfall durchgeführt werden.

Ad 2.

Eine Erhöhung der höchst zulässigen Gebäudehöhe von 14 auf 15,5 m würde ermöglichen, dass alle Gebäudeteile innerhalb des betroffenen Baufeldes bis zu dieser Gebäudehöhe errichtet werden dürfen. Dies widerspricht jedoch dem ursprünglichen Ziel der getroffenen Festlegung. Aufgrund einer Neuvermessung zeigt sich, dass die Traufenkante am östlichen Ende des Zubaus bei einer Seehöhe von knapp unter 288 m über Adria zu liegen kommt. Da es dem eigentlichen Ziel der Festlegung entspricht, dass diese Gebäudehöhe nicht überschritten werden soll, erfolgt auf Grundlage der neuen Vermessungsdaten die Festlegung einer maximalen Gebäudehöhe von 288 m ü. A.

Wortmeldungen: GGR DI Lamers, Vbgm. Hlavaty, GRⁱⁿ MMag. Michalek,
GRⁱⁿ Weiss, GR Almesberger, GR Riegl

Gegenantrag:

Vbgm. Johannes Hlavaty beantragt, diese Stellungnahmen dem Ausschuss für Dorfentwicklung und Naturschutz zur Behandlung zuzuweisen.

Der Antrag wird bei 11 Prostimmen (allen MandatarInnen der SPÖ, Grünen Liste und FPÖ) und 12 Gegenstimmen (alle MandatarInnen der ÖVP) abgelehnt.

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 19. September 2012 den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellungnahme laut Sachverhalt Punkt B) berücksichtigen.

Der Antrag bleibt unerledigt, weil die MandatarInnen der SPÖ und der Grünen Liste den Sitzungssaal vor der Abstimmung verlassen haben.

HINWEIS:

§ 21 Abs. 9 1.Satz NÖ Raumordnungsgesetz, LGBl 8000-24 lautet:

„Die Erlassung der Verordnung über das örtliche Raumordnungsprogramm obliegt dem Gemeinderat; rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sowie der Umweltbericht sind hiebei in Erwägung zu ziehen“.

Eine Anfrage bei der Baurechtsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ergab, dass die Wortfolge „in Erwägung zu ziehen“ es nur erforderlich macht, den Text in der Sitzung zur Verlesung zu bringen. Eine Abstimmung ist über diese Stellungnahmen nicht vorgesehen. Somit ist es nicht erheblich, dass darüber nicht abgestimmt wurde !

Die weitere Vorgangsweise bleibt somit unverändert, das bedeutet konkret:

Der Flächenwidmungsplan wird an das Amt der NÖ Landesregierung zur Genehmigung übermittelt. Über dieses Genehmigungsverfahren wird in der nächsten Gemeinderatssitzung berichtet werden. Nach Genehmigung des Flächenwidmungsplans wird der Bebauungsplan gleichzeitig auf der Amtstafel kundgemacht werden.

Punkt 21) Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Bereits im Vorfeld wurden die notwendigen und zweckmäßigen Änderungen in zwei Arbeitsausschusssitzungen am 11.01.2012 (Information über Inhalte und Bearbeitungsschritte) und 28.02.2012 (Präsentation des Vorentwurfs) ausführlich behandelt. Die GemeinderätInnen hatten die Möglichkeit, unmittelbar die einzelnen Änderungspunkte zu diskutieren.

Die Planaufgabe fand von 25.06.2012 bis 06.08.2012 statt und es haben zahlreiche BürgerInnen die Möglichkeit wahrgenommen, um in die Pläne Einsicht zu nehmen.

Somit werden die Verordnungen zur Änderung des Flächenwidmungsplans sowie des Bebauungsplans der Marktgemeinde Gablitz dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt.

1) Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende

V E R O R D N U N G

§ 1

Aufgrund der §§ 21 - 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 i.d.g.F. werden die Festlegungen des Flächenwidmungsplans abgeändert (Fwpl-Ä Nr. 3). Die von der Änderung betroffenen Planblätter 1 und 2/1 des Flächenwidmungsplanes werden neu dargestellt.

§ 2

Für die im Flächenwidmungsplan festgelegte Aufschließungszone BK-A2 gelten folgende Freigabebedingungen:

- a. Sicherstellung einer tragfähigen Verkehrserschließung für den Zentrumsbereich
- b. Erstellung eines Teilbebauungsplanes für den Zentrumsbereich aufbauend auf die Ziele des Entwicklungskonzeptes

- c. Vertragliche Vereinbarung über die vorgesehenen Nutzungen und Maßnahmen zur Erreichung bzw. Verbesserung der Baulandqualität

§ 3

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl 11-41 / Fwpl-Ä 03 / 2012, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

2) Änderung des Bebauungsplanes (die Änderungen sind im nachfolgenden Bebauungsplan 2012 in kursiver Schrift unterstrichen dargestellt):

BEBAUUNGSPLAN 2012

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gablitz,
beschlossen in der Sitzung vom 11. Dezember 2003,
geändert in der Sitzung vom 29. Jänner 2009,
geändert in der Sitzung vom 27.09.2012
nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen.

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1: Geltungsumfang
- § 2: Hinweis auf die Plandarstellung
- § 3: Inhalt des Bebauungsplanes
- § 4: Bauplatzgestaltung – Mindestmaße von Bauplätzen
- § 5: Bebauungsdichte
- § 6: Abstellanlagen
- § 7: Einfriedungen
- § 8: Höhenlage des Geländes
- § 9: Vorschriften für Werbeeinrichtungen
- § 10: Hinweis auf Einsichtnahme
- § 11: Schlussbestimmung

§ 1: Geltungsumfang

Gemäß §§ 68 bis 72 in Verbindung mit § 3 der NÖ Bauordnung 1996 LGBl 8200 i.d.g.F. wird ein Bebauungsplan *die Plandarstellung der Mappenblätter Nr. 01, 02, 05, 06, 09, 10, 11 und 15 des Bebauungsplans* für das Bauland der Marktgemeinde Gablitz *abgeändert und neu dargestellt* erlassen. Weiters wird der Wortlaut der Verordnung *abgeändert und neu gefasst*. Die Änderungen des Wortlauts sind in kursiv dargestellt.

§ 2: Hinweis auf die Plandarstellung

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der von Dipl. Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl 08-32 / Bpl-Ä / 2009 und unter Zahl 11-41 / Bpl-Ä 03 / 2012 verfassten, aus 15 Blättern bestehenden und auf jedem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3: Inhalt des Bebauungsplanes

Gemäß § 69 Abs.1 NÖ Bauordnung 1996 werden im Bebauungsplan für das Bauland - Wohngebiet (BW),

Bauland - Kerngebiet (BK),
 Bauland - Betriebsgebiet (BB),
 Bauland – Sondergebiet (BS - Nutzungsbezeichnung) und
 Bauland - Agrargebiet (BA) festgelegt:

1. die Straßenfluchtlinien,
2. die Bebauungsweise,
3. die höchstzulässige Gebäudehöhe.

§ 4: Bauplatzgestaltung – Mindestmaße von Bauplätzen

Die Fläche eines durch Teilung neu geschaffenen Bauplatzes hat mindestens 550 m² zu betragen.

§ 5: Bebauungsdichte (Bauplatzausnutzung)

(1) Die maximal bebaubare Fläche für Bauland-Wohngebiete und Bauland-Agrargebiete ist der Bebauungsdichtetabelle in der Beilage oder folgenden Bestimmungen zu entnehmen:

Bauplatzgröße in m ² :	Bestimmung	Bebauungsdichteformel
bis 650 m ²	30 %	$x = B_x \cdot 0,3$
über 650 m ² - 800 m ²	zusätzlich 1 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 195 + [(B_x - 650) \cdot 1 / 10]$
über 800 m ² - 1000 m ²	zusätzlich 0,5 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 210 + [(B_x - 800) \cdot 0,5 / 10]$
über 1000 m ² - 2000 m ²	zusätzlich 0,2 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 220 + [(B_x - 1000) \cdot 0,20 / 10]$
über 2000 m ²	zusätzlich 0,1 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 240 + [(B_x - 2000) \cdot 0,1 / 10]$

x = maximal bebaubare Fläche, B_x = Bauplatzgröße

(4) (2) Die maximal bebaubare Fläche für Bauland-Kerngebiete, Bauland-Betriebsgebiete und Bauland-Sondergebiete ist, sofern die Bebauungsdichte in der Plandarstellung mit „x“ festgelegt ist, der Bebauungsdichtetabelle in der Beilage oder folgenden Bestimmungen zu entnehmen:

Bauplatzgröße in m ² :	Bestimmung	Bebauungsdichteformel
bis 650 m ²	40 %	$x = B_x \cdot 0,4$
über 650 m ²	zusätzlich 3,25 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 260 + [(B_x - 650) \cdot 3,25 / 10]$
über 800 m ²	zusätzlich 3,0 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 308,75 + [(B_x - 800) \cdot 3 / 10]$
Über 1000 m ²	zusätzlich 2,0 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche, aber maximal 400 m ² bebaubare Fläche	$x = 368,75 + [(B_x - 1000) \cdot 2 / 10]$

x = maximal bebaubare Fläche, B_x = Bauplatzgröße

§ 6: Abstellanlagen

(1) Garagen und KFZ Abstellplätze sind im vorderen Bauwich erlaubt.

(2) Für jede Wohneinheit sind mindestens zwei Kfz-Abstellplätze erforderlich. In **Bauland-Wohngebieten** ist der Zufahrtsbereich mindestens eines Abstellplatzes je Wohneinheit ohne Einfriedung herzustellen. Diese Bestimmung gilt nicht für die in Abs. 4 genannten Wohnnutzungen.

(3) Die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder von Grundstücksteilen als Stellplatz bzw. Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger ist bei unbebauten Grundstücken verboten.

(4) Für Sonderwohnformen wie „Betreutes Wohnen“, Appartementanlagen für PensionistInnen u.dgl. sind die Bestimmungen gemäß § 155 Abs. 3 NÖ Bautechnikverordnung i.d.g.F. anzuwenden.

§ 7: Einfriedungen

(1) Im Bauland (BW, BK, BB und BA) sind Einfriedungen gegen die öffentliche Verkehrsfläche und auf die Tiefe des Vorgartens durchsichtig herzustellen, wobei die Durchsichtsfläche ab der Sockeloberkante mindestens 50% der Ansichtsfläche bei waagrechter Betrachtung betragen muss. Diese Bestimmungen gelten nicht für Bauplätze, die an einen öffentlichen Weg grenzen, die weder Durchzugs- noch Aufschließungsstraßen sind. Die Einfriedungsfelder dürfen in diesen Fällen ab Sockeloberkante nicht gemauert werden.

(2) Bei Einfriedungen an der Straßenfluchtlinie dürfen die Einfriedungsfelder ab Sockeloberkante eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Die Höhe des Einfriedungssockels darf im allgemeinen im Gehsteigbereich maximal 0,60 m, bei Grünflächen bzw. unbefestigten Bankettstreifen maximal 0,75 m und in Hanglagen nur dann höchstens 1,00 m betragen, wenn der Sockel abgetrept ist und die mittlere Höhe von 0,60 m nicht überschritten wird. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf 1,60 m nicht überschreiten.

§ 8: Höhenlage des Geländes

(1) Geländeänderungen sind bis höchstens **1,3** m zulässig. Zur Herstellung von Abstellanlagen sind Ausnahmen zulässig, wobei das Ausmaß der Geländeänderung auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken ist.

(2) Werden Geländeänderungen gestaffelt, so darf die freie Böschungsstrecke zwischen zwei Stütz- bzw. Futtermauern eine Tiefe von 3 m nicht unterschreiten.

§ 9: Vorschriften für Werbeeinrichtungen

(1) Werbeanlagen, die nicht am Gebäude des Betriebes angebracht sind, können, soweit sie nicht als Verkehrszeichen ausgebildet sind, nur im Zuge der LB 1 (Linzer Straße) angebracht werden. Diese Schilder dürfen ein Ausmaß von 2,00 m² je Standort nicht überschreiten. Sie dürfen, falls sie beleuchtet sind, nicht blenden und sind in einer Höhe von 0,60 m bis 5,00 m, jedenfalls außerhalb des Lichtraumprofils der Straße, über Terrain anzubringen. Der Abstand der einzelnen Werbeanlagen hat mindestens 25m zu betragen.

(2) Sicherheitsabschränkungen für Baustellen dürfen befristet auf höchstens 1 Jahr als Werbeanlage errichtet werden. Die Aufstellung darf nur dann erfolgen, wenn eine rechtskräftige Abbruch- und/oder Baubewilligung für den Abbruch oder den Neubau eines Gebäudes vorliegt und diese Sicherheitsabschränkung zur Vermeidung von Gefahren für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr notwendig ist. Diese Anlage ist jedenfalls zu beseitigen, wenn die Bauführung beendet ist.

§ 10: Hinweis auf Einsichtnahme

Die Plandarstellungen und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gablitz während der Amtsstunden der Bauabteilung zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 11: Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wortmeldungen: GRⁱⁿ Weiss, GRⁱⁿ MMag. Michalek, GR Riegl, Vbgm. Hlavaty, Bgm. Ing. Cech

Gegenantrag:

Frau GRⁿ Fritzi Weiss beantragt, diese Stellungnahmen dem Ausschuss für Dorfentwicklung und Naturschutz zur Behandlung zuzuweisen.

Der Antrag wird bei 9 Prostimmen (allen MandatarInnen der SPÖ, ausgenommen GR Almesberger und Grünen Liste), 1 Stimmenthaltung (GR Almesberger) und 13 Gegenstimmen (alle MandatarInnen der ÖVP und FPÖ) abgelehnt.

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 19. September 2012 den Antrag, der Gemeinderat möge die im Sachverhalt angeführten Verordnungen 1) „Änderung des Flächenwidmungsplanes“ und 2) „Änderungen des Bebauungsplanes/Bebauungsplan 2012“ erlassen.

Der Antrag wird bei 3 Stimmenthaltungen (GGR DI Lamers, GR Riegl und GR Almesberger), 8 Gegenstimmen (gesamte SPÖ, ausgenommen GR Almesberger sowie GRⁿ Weiss) und 12 Prostimmen (gesamte ÖVP) mehrstimmig angenommen.

HINWEIS:

Die weitere Vorgangsweise ergibt sich wie folgt:

Der Flächenwidmungsplan wird an das Amt der NÖ Landesregierung zur Genehmigung übermittelt. Über dieses Genehmigungsverfahren wird in der nächsten Gemeinderatssitzung berichtet werden. Nach Genehmigung des Flächenwidmungsplans wird der Bebauungsplan gleichzeitig auf der Amtstafel kundgemacht werden.

Da nun die gesamte Tagesordnung erledigt ist, schließt Bgm. Ing. Michael W. Cech die Sitzung um 21.12 Uhr.

.....
Der Schriftführer

.....
Der Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
ÖVP-Fraktion

.....
SPÖ-Fraktion

.....
GRÜNE LISTE Gablitz

.....
FPÖ-Fraktion